

Umsetzung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung in der Neufassung vom 06.10.21. Die Verordnung tritt am 08.10.21 in Kraft und mit Ablauf des 05.11.21 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

In Mecklenburg-Vorpommern gilt seit einigen Wochen ein Corona-Ampelsystem, das für Maßnahmen und auch Lockerungen maßgeblich ist.

Die „Corona-Ampel“ kommt einem risikogewichteten Stufenplan gleich und umfasst die Farben Grün (Stufe 0 / Inzidenz 0-10), Gelb (Stufe 1 / Inzidenz 10-35), Orange (Stufe 2 / Inzidenz 35-50), Hellrot (Stufe 3 / Inzidenz 50-100), Dunkelrot (Stufe 4 / Inzidenz 100-150) und Violett (Stufe 5 / Inzidenz mehr als 150). Bitte beachten Sie die in der Corona-Landesverordnung geregelten Maßnahmen (Kontaktbeschränkung, Masken-pflicht etc.), die innerhalb der jeweiligen Stufen gelten.

Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Bereits seit dem 11. Juni 2021 gibt es keine Kontaktbeschränkungen mehr. Gemäß der Verordnung soll aber jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und, soweit möglich, Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit den im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Bitte beachten Sie unbedingt auch hier die Regelungen, die für die einzelnen Stufen definiert sind. Info-Quellen hierzu finden Sie weiter unten.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Zutrittsbeschränkungen / Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Der Zugang zum Campingpark ist nur mit einem entsprechenden Nachweis (Test-, Impf- oder Genesenennachweis) bei Anreise möglich.

Wenn der Nachweis über einen Test geführt wird, gilt:

Die Testbestätigung ist bei der Anreise vorzulegen und während des Aufenthaltes mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen. Ein PCR-Test darf dabei maximal 48 Stunden, PoC-Antigen-Tests maximal 24 Stunden alt sein.

Für Impf- und Genesenennachweise gilt:

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

WICHTIG

Ab Stufe 2 müssen Gäste bei längerem Aufenthalt mindestens alle 3 Tage über ein aktualisiertes negatives Testergebnis verfügen.

Auch für Dauercamper sind die Nachweise bei Anreise sowie ggf. Wiederholungstests verpflichtend. Von der Test- und Nachweispflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Unter <https://www.mv-corona.de/> finden Sie die aktuellen Zahlen für die einzelnen Städte und Landkreise sowie Infos zur Corona-Ampel und die für die einzelnen Stufen geltenden Maßnahmen.

Antworten auf Fragen rund um die Corona-Verordnung finden Sie unter: (<https://www.mv-corona.de/corona-faq#faq-group-id--8-tourismus-und-reisen>).

Daten zur Corona-Lage in MV (auch: tägliche risikogewichtete Stufenkarte) finden Sie ausführlich dargestellt unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/>

Die Verordnung selbst finden Sie unter

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unserem KNAUS Campingpark Rügen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand 16.10.21)